

Beilage 1576/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Sozialausschusses

betreffend den Bericht über den Vollzug des Öö.

Grundversorgungsgesetzes 2006 über den Zeitraum vom 1. März 2007 bis 29. Februar 2008

[Landtagsdirektion: L-267/6-XXVI,
miterledigt **Beilage 1542/2008**]

Gemäß § 9 Abs. 2 Öö. Grundversorgungsgesetz hat die Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landtag einen Bericht über den Vollzug dieses Landesgesetzes in diesem Jahr vorzulegen, der insbesondere darüber Auskunft gibt, wie oft und aus welchen Gründen Grundversorgungsleistungen gemäß § 3 verweigert, eingeschränkt oder entzogen wurden.

Das Öö. Grundversorgungsgesetz ist am 01.03.2007 in Kraft getreten, der Berichtszeitraum ist somit die Zeit vom 01.03.2007 bis 29.02.2008.

Im Berichtszeitraum ist die Zahl der vom Land OÖ grundversorgten Personen von 4.834 auf 4.355 (- 9,9 %) zurückgegangen, bundesweit betrug der Rückgang 10,17 %. Die in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegte Quote wurde vom Land OÖ in diesem Zeitraum laufend mit rund 110 % erfüllt.

Innerhalb der Gruppe der versorgten Personen besteht eine sehr hohe Fluktuation, die eine entsprechende Belastung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht.

Nach den Auswertungen des zur Verfügung stehenden EDV-Systems wurden 762 Personen aus Betreuungseinrichtungen des Bundes in die Grundversorgung übernommen, rund 1.000 Personen sind von organisierten Quartieren in private Wohnungen gewechselt und wurden weiter unterstützt. Rund 200 Personen in Privathaushalten wurden nach Wegfall ihrer bisherigen Lebensgrundlage (insbesondere Arbeit) erstmalig in das Versorgungssystem aufgenommen, etwa 50 vorher privat in OÖ wohnende Personen wurden direkt in organisierte Quartiere übernommen, etwa die selbe Zahl von Personen wechselte aus berücksichtigungswürdigen Gründen aus der Grundversorgung anderer Bundesländer nach OÖ. Etwa 500 Personen wurden nach vorübergehender Leistungseinstellung wieder in die Grundversorgung aufgenommen. Diesen "Aufnahmen" in die Grundversorgung steht auf Grund der Reduktion der Versorgungsfälle eine entsprechend höhere Zahl von "Entlassungen" gegenüber.

Das EDV-System weist hier insgesamt 2.563 Aufnahmen und 3.028 Entlassungen aus, darin sind auch die rund 1.000 Wechsel von organisierten in private Unterkünfte enthalten, mehrfache Maßnahmen für die selbe Person wurden hier auch mehrfach gezählt. Einschränkungen oder Verweigerungen von Leistungen kann dieses System nicht auswerten.

Für die Auswertung der Verweigerung, Einschränkung und/oder Entziehung von Leistungen gemäß § 3 Öö. Grundversorgungsgesetz wurden von den damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eigene Listen geführt. Bei mehreren Gründen wurde die Zuordnung nach der Hauptursache vorgenommen, mehrfache Maßnahmen für die selbe Person während des Berücksichtigungszeitraumes wurden auch hier mehrfach gezählt.

Die nachstehende Aufstellung gibt eine Übersicht über die Zahl der Maßnahmen/Personen bei den einzelnen Tatbeständen:

Gemäß § 3 Abs. 2 können Grundversorgungsleistungen nach Maßgabe des Abs. 6 verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der oder die Fremde

Maßnahme

Anzahl

1. eine angebotene Leistung abgelehnt oder eine zugewiesene Unterkunft unbegründet und ohne Abmeldung verlässt, 7
2. das Zuweisungsverfahren in einer Erstaufnahmestelle nicht abgewartet hat, 107
3. den Mitwirkungspflichten im Asylverfahren oder im fremdenpolizeilichen Verfahren nicht nachkommt, 3
4. nach einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Asylverfahren innerhalb von sechs Monaten einen weiteren Asylantrag stellt, 6
5. den Asylantrag nicht unverzüglich nach Eintritt in das Bundesgebiet in das Bundesgebiet gestellt hat, 0
6. durch das Verhalten die Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft gefährdet oder ein für die Mitbewohner oder Quartierbetreiber unzumutbares Verhalten an den Tag legt, 50
7. nicht an der Feststellung der Identität oder Hilfsbedürftigkeit mitwirkt, 126
8. den für die Unterbringung festgelegten Kostenbeitrag oder Kostenersatz (§ 5) nicht leistet, 0
9. einen Sachverhalt verwirklicht, der einen Asylausschlussgrund (§ 6 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100) darstellt, 0
10. die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert oder 2
11. ein Dritter gesetzlich oder vertraglich zur Erbringung gleichartiger

Leistun-
gen verpflichtet ist. 26

Die praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006 zeigen, dass sich der gewählte Weg der Gewährung und Erbringung der Leistung sowie deren Verweigerung, Einschränkung oder Entziehung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bestens bewährt hat. Nur dadurch ist eine rasche, unbürokratische und verwaltungsökonomische Abwicklung der täglichen Arbeit möglich. Auch die in die Durchführung eingebundenen NGO's schätzen diese Vorgangsweise, sie bietet bei Bedarf auch die Möglichkeit rascher Korrekturen von Entscheidungen bei nachträglicher Änderung oder Abklärung der Sachlage.

Auch der in § 4 eingeräumte Rechtsschutz hat sich als ausreichend erwiesen. Obwohl wegen mangelnder Hilfsbedürftigkeit (§ 2) und den Sachverhalten nach § 3 insgesamt mehr als 1.000 negative Entscheidungen getroffen wurden, hat es im Berichtszeitraum insgesamt nur 3 Anträge auf bescheidmäßige Feststellung gegeben.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird derzeit kein Bedarf für eine Veränderung der Rechtslage gesehen.

Der Sozialausschuss beantragt, der Hohe Landtag möge beschließen:

Der obige Bericht über den Vollzug des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006 für den Zeitraum 1. März 2007 bis 29. Februar 2008 wird zur Kenntnis genommen.

Linz, am 19. Juni 2008

Schreiberhuber
Obfrau

Dr. Schmidt
Berichterstatteerin